

Gemeinde Birkenfeld

Landkreis Enzkreis

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

in Birkenfeld

(Sanierungssatzung „Ortsmitte“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Gemeinde Birkenfeld wird das im beigefügten Lageplan dargestellte zusammenhängende Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan der KE, Originalmaßstab 1:1.500 mit Datum vom 30.10.2020 eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“ in Birkenfeld.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.



§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Ortsmitte“ in Birkenfeld wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB) im umfassenden Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Birkenfeld, den 16.12.2020


Martin Steiner
Bürgermeister



Anlage 1a: Abgrenzungsplan

Vorstehende Fotokopie stimmt mit
dem vorgelegten Original überein.



Birkenfeld, den 28. JAN. 2021


Gemeindeverwaltung